

DRK Korbach-Arolsen
- Betreuungsverein -
Arolser Landstr. 23
34497 Korbach
Tel. 05631-959922
Fax. 05631-959930

Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie Betreuungen

1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht ist die Spezialform einer Vollmacht (§ 164 ff. BGB), durch die eine andere Person berechtigt wird, rechtswirksam für mich selbst zu handeln (alle Erklärungen, Handlungen, „Willenserklärungen“ wirken für und auch gegen mich so, als ob ich sie selbst abgegeben hätte). Sie soll mir, wenn ich geschäftsunfähig bin (§ 104 BGB), die Teilnahme am „Rechtsverkehr“ (Abschluss von Verträgen, Abgabe von Willenserklärungen, z. B. Einwilligung in eine Operation) ermöglichen. Sollte der Bevollmächtigte gegen meine Interessen oder zu meinem Nachteil gehandelt haben, muss ich dies in Kauf nehmen, da die vom Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen gegenüber Dritten rechtswirksam sind. Als Vollmachtgeber habe ich allerdings das Recht auf Schadensersatz und die Möglichkeit, die Vollmacht zu widerrufen.

Die Vorsorgevollmacht besteht aus mehreren Elementen:

Vollmachtgeber

Name, Vorname, Geb.-Datum und Anschrift des Vollmachtgebers

auslösende Bedingung

- Beschränkung oder Ausschluss der eigenen Handlungsfähigkeit
- Bestätigung eines Arztes über Unfähigkeit, nicht mehr rechtswirksam handeln zu können (Vorlage eines ärztlichen Attests)
- ohne eine „Wenn-dann-Bestimmung“ gilt die Vollmacht ab sofort (Datum der Unterschrift)

Regelungssachverhalt

- Generalvollmacht („für alle Angelegenheiten“)
- Spezialvollmacht

Beendigung der Vollmacht

- zeitliche Begrenzung (z. B. bis Ende des Jahres)
- sachliche Begrenzung („so lange ich nicht selbst für mich Erklärungen abgeben kann“, „solange ich bewusstlos bin“)
- bis ich die Vollmacht widerrufe (mündlich oder schriftlich)

- bis zum Tod des Vollmachtsgebers
- über den Tod hinaus, bis noch keine Erben bekannt sind (problematisch!)

Bevollmächtigte Person(en)

Es muss eine geschäftsfähige Person benannt werden, die für mich handeln soll.

Ort, Datum, Unterschrift

Erst durch eigenhändige Unterschrift ist die Vollmacht wirksam. Ferner ist erforderlich, dass man volljährig und voll geschäftsfähig ist, was auch für die bevollmächtigte Person gilt.

2. Wann ist eine Vorsorgevollmacht gültig?

Mit der Unterschrift ist sie gültig. Um Missbrauch zu vermeiden, kann man diese Vollmacht einer vertrauenswürdigen Stelle oder Person zur Verwahrung geben, die diese dem Bevollmächtigten dann aushändigt, wenn der Fall eintritt, dass sie gebraucht wird. Ist der Bevollmächtigte vertrauenswürdig, kann man ihm diese Vollmacht aushändigen mit der Bitte, sie nur dann zu verwenden, wenn Geschäftsunfähigkeit vorliegt.

3. Welche Form sollte die Vollmacht haben?

Sie muss im Gegensatz zum Testament nicht handschriftlich gefertigt werden. Bei bestimmten Sachverhalten (Grundstücksangelegenheiten) oder auch, wenn man vermeiden will, einen Fehler zu machen, empfiehlt es sich, auf jeden Fall bei einem Notar die Vorsorgevollmacht abzugeben, der auch eine Beratungspflicht hat. Die Unterschrift kann durch einen Notar oder andere Stelle bestätigt werden, was zu empfehlen ist.

Unterschied Beglaubigung/ Beurkundung:

Bei der *Beglaubigung* wird nur bestätigt, dass jemand eigenhändig selbst unterschrieben hat (Beglaubigung möglich durch bestimmte Stellen: Ortsgericht, Notar, Bürgermeister), hierbei findet aber keine Prüfung statt, ob der Inhalt richtig und die Person bei Abgabe der Unterschrift geschäftsfähig ist.

Bei der *Beurkundung* stellt der Notar die Geschäftsfähigkeit fest, gleichzeitig findet auch eine Beratung statt hinsichtlich der textlichen Gestaltung.

Bankvollmachten

Sie sind auf bestimmten, von der Bank vorgehaltenen Formularen abzugeben.

4. Wem soll ich die Vollmacht geben?

Neben den formalen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit) gilt es zu beachten, dass man eine Vollmacht nur einer Person geben sollte, zu der man „absolutes Vertrauen“ hat. Der Missbrauch einer Vollmacht ist möglich (z. B. bei Bankvollmacht: Geld wider-

rechtlich für sich verwenden). Eine gerichtliche Kontrolle des Bevollmächtigten findet - im Gegensatz zur Betreuung - nicht statt.

Allerdings ist es möglich, dass ein Betreuer vom Gericht eingesetzt wird, um die Rechte des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen (§ 1896 Abs. 3, sog. „Kontrollbetreuer“). Man könnte aber auch eine weitere Person bevollmächtigen, den Bevollmächtigten zu kontrollieren.

Zur Sicherheit kann man auch einen „Ersatzbevollmächtigten“ bestimmen („Falls...nicht mehr in der Lage ist/nicht mehr will, gebe ich... die Vollmacht“).

5. Wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt so lange, bis

- ich die *Vollmacht widerrufe* (der Widerruf kann mündlich erfolgen oder auch schriftlich), der Bevollmächtigte hat die Vollmacht wieder an den Vollmachtgeber herauszugeben, tut er dies nicht, ist es erforderlich, dies auf dem Rechtswege zu klären, in dem man z. B. beim Amtsgericht gemäß §176 die Vollmacht für kraftlos erklären lässt,
- die *Befristung* abläuft („die Vollmacht gilt bis zum Ende des Kalenderjahres 2004“),
- der *Tod des Vollmachtgebers* eingetreten ist (die Vollmacht kann auch so abgefasst werden, dass sie auch nach dem Tod wirksam ist, besser ist es aber, dieses in einem Testament zu regeln, denn in der Regel sind nach dem Tod die Erben für alles weitere verantwortlich),
- der *Tod des Bevollmächtigten* (eine Vollmacht ist nicht „übertragbar“) eingetreten ist,
- durch ein gerichtliches Aufgebotsverfahren die Vollmacht für ungültig erklärt wird.

6. Wo soll ich die Vollmacht aufbewahren?

Die Vollmacht kann

- zusammen mit einer Betreuungsverfügung beim *Amtsgericht* aufbewahrt werden oder
- bei dem Bevollmächtigten selbst oder dem *Deutschen Roten Kreuz*

7. Für welche Bereiche ist die Vorsorgevollmacht sinnvoll?

Wird keine Generalvollmacht erteilt („ich, der Vollmachtgeber, erteile hiermit .., Bevollmächtigter, die Vollmacht, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten rechtlich zu vertreten“) kann die Vollmacht auf Spezialgebiete beschränkt werden:

- Vermögensangelegenheiten („erteile ich .. Vollmacht zur Verwaltung meines Vermögens“, „erteile ich Vollmacht, mein Vermögen für mich zu verbrauchen“)
- Verträge („erteile ich ..Vollmacht, mich in Renten- Steuer- und Sozialrechtsangelegenheiten zu vertreten“, „zum Abschluss eines Heimvertrages“)
- Persönliche Angelegenheiten („erteile ich ...Vollmacht, meine Post zu öffnen, meine Korrespondenz zu erledigen, mein Telefon abzumelden“)

- Wohnungsangelegenheiten („erteile ich ...Vollmacht, .mein Mietverhältnis zu kündigen,. meine Wohnung aufzulösen, meine Wohnungseinrichtung zu verkaufen/verschenken“)
- Gesundheits- und Behandlungsvorsorge („der Bevollmächtigte darf Einwilligung in ärztliche Untersuchungen, Behandlungen geben oder diese in meinem Namen verweigern“, „ich entbinde die Ärzte gegenüber dem Bevollmächtigten von der ärztlichen Schweigepflicht“). Die Einwilligung in eine Heilbehandlung kann im übrigen nur dann von einem Bevollmächtigten erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber ausdrücklich die Vollmacht hierfür, nämlich für ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe erteilt hat, eine allgemeine Vollmacht reicht hierfür nicht aus (§ 1904 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für Unterbringungen in eine geschlossene Abteilung eines (Psychiatrischen) Krankenhauses, auch hierfür muss ausdrückliche Vollmacht erteilt werden (§1906 BGB).

8. Was ist der Unterschied zur Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung gilt für den Fall, dass ich eine bestimmte Art von medizinischer Behandlung wünsche oder nicht mehr wünsche („keine intensivmedizinische Behandlung, wie z. B. Sondenernährung, bei Aussichtslosigkeit der Krankheit oder wenn Sterbeprozess eingesetzt hat“), wenn ich selbst keine Erklärungen (z. B. bei Bewusstlosigkeit) mehr abgeben kann, also geschäftsunfähig bin. Ob diese Erklärung für den behandelnden Arzt bindend ist - im Prinzip ja - , muss im „Ernstfall“ geklärt werden. Der Bundesgerichtshof hat im Frühjahr 2003 entschieden (BGH, Az. XII ZB 2/03), dass auch bei Vorliegen einer Patientenverfügung das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung zur Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen (Ernährung per Magensonde) geben muss, obwohl diese durch eine solche Verfügung ausgeschlossen wurde. Der Arzt hat sich, wenn eine klare Willensäußerung nicht möglich ist, nach dem „mutmaßlichen Willen“ des Patienten richten. Die Patientenverfügung erleichtert das Erkennen dieses Willens, da er schriftlich niedergelegt wurde. Diese Verfügung kann jederzeit zurückgenommen werden durch eine dem Arzt eindeutig zu Erkennen gegebene Willensäußerung (auch wenn sie der Patientenverfügung widerspricht!). Auch der Bevollmächtigte ist an diese Erklärung gebunden.

Die Patientenverfügung enthält in der Regel folgende Teile:

- Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll („falls ich durch Krankheit oder Unfall nicht in der Lage bin, meinen Willen eindeutig zu äußern“),
- „Positiv-Liste“ medizinischer Maßnahmen („ich bin damit einverstanden, mir Schmerzmittel zu verabreichen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen“, „ich möchte den Einsatz aller intensivmedizinischer Behandlungsmöglichkeiten“),
- „Negativ-Liste“ *nicht* gewünschter medizinischer Maßnahmen („ich wünsche den Abbruch intensivmedizinischer Maßnahmen bei Eintritt des Hirntodes“, ich wünsche keine künstliche Beatmung/Ernährung“).

9. Was ist eine Betreuungsverfügung?

In einer Betreuungsverfügung kann ich bestimmen, wer für mich als Betreuer bestellt werden soll, falls eine Betreuung vom Gericht eingerichtet werden sollte.

Auch kann ich die Bereiche festlegen, für die er tätig sein soll (schwierig, aber möglich) und welche Wünsche der Betreuer beachten soll („ich will auf keinen Fall ins Altersheim“, „falls ich pflegebedürftig werde, soll Frau X die Pflege übernehmen“). Ich

kann auch bestimmen, dass eine bestimmte Person *nicht* zum Betreuer bestellt werden soll. Die Verfügung kann beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Sie hat folgende Elemente:

- *Name, Geb.-Datum, Anschrift des Verfügenden,*
- *Name, Geb.-Datum, Anschrift der Person, die Betreuer werden soll,*
- *Für welche Aufgaben der Betreuer bestellt werden soll, welche Wünsche er beachten soll,*
- *Ort, Datum und Unterschrift.*

10. Kann ein Betreuer bestellt werden, obwohl ich jemand bereits eine Vollmacht gegeben habe?

In der Regel geht eine Vollmacht *vor* einer Betreuung. Zumindest muss das Gericht prüfen, ob nicht durch eine Vollmacht bereits alles geregelt ist oder geregelt werden könnte. Es könnte aber sein, dass die Vollmacht, die erteilt wurde, nicht die zu regelnden Dinge abdeckt (es muss Wohnung aufgelöst werden, hierfür liegt aber dem Bevollmächtigten keine Vollmacht vor), so dass dann, weil der Betreffende nicht mehr in der Lage ist, eine Vollmacht abzugeben, eine Betreuung für die nicht geregelten Angelegenheiten eingerichtet wird. Das Gericht ist aber dann an die Betreuungsverfügung gebunden und gehalten, die gewünschte Person zum Betreuer einzusetzen.

11. Was ist eine Organspendeverfügung?

Wir können für den Fall unseres „Hirntodes“ bestimmen, dass unsere Organe für eine Spende entnommen oder aber auch *nicht* entnommen werden dürfen. Sie sollte man immer bei sich tragen (im positiven Fall: Organspendeausweis), damit die Ärzte sie im Ernstfall auch finden. Sie hat aber i.d.R. nichts mit der Vorsorgevollmacht zu tun.

12. Gibt es Formulare, die man einfach unterschreiben könnte?

Es gibt zwar allgemeine Empfehlungen, welche Elemente eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung enthalten sollte, eine formularmäßige Vorgabe, die man nur unterschreiben sollte, ist nicht zu empfehlen, weil sie in der Regel auf die individuellen Bedürfnisse nicht abgestimmt ist. Es sollte immer eine intensive individuelle Beratung, die z. B. von Betreuungsvereinen geleistet wird, vorausgehen. In dem Beratungsgespräch kann aber keine „unterschriftsreife“ Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung verfasst werden, dies kann jeder nur selbst tun (möglichst eigenhändig schreiben) oder mit Hilfe eines Notars erfolgen. Außerdem sollte diese Vorsorgevollmacht jedes Jahr erneuert werden.

13. Was passiert, wenn ich keine Vorsorgevollmacht erteilt habe und dann hilflos werde?

Das Vormundschaftsgericht richtet dann eine Betreuung ein, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:

- Es liegt eine seelische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor.

- Der Betroffene kann aufgrund der Krankheit oder Behinderung seine (rechtlichen) Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln.
- Es scheiden andere Hilfsmöglichkeiten aus (Hilfe durch Nachbarn, Pflege durch Sozialstation).

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Betreuung wird auf Antrag des Betroffenen selbst oder durch Anregung von Dritten (Angehörige, Freunde, Arzt) vom Vormundschaftsgericht (beim Amtsgericht) geprüft. Zuständig hierfür ist der Vormundschaftsrichter, der i.d.R. ein (fach)ärztliches Gutachten und u. U. auch einen Sozialbericht der Betreuungsbehörde (beim Gesundheitsamt) einholt. Der Betroffene wird vom Richter angehört, der sich auch von einem Rechtsanwalt vertreten lassen kann. Hierzu kann auch ein sogenannter Verfahrenspfleger vom Gericht eingesetzt werden. Das Gericht bestimmt dann den Betreuer, zu dem der Betroffene selbst ein Vorschlagsrecht hat und den Aufgabenkreis, für den der Betreuer bestellt wird. Gegen die Einrichtung der Betreuung kann der Betroffene selbst Beschwerde einlegen. Die Betreuung wird für einen bestimmten Zeitraum (z. B. 5 Jahre) festgelegt.

14. Wer kommt für eine Betreuertätigkeit in Frage?

Es kommen folgende Personen für die Übernahme einer Betreuung in Frage:

- Einzelpersonen (Familienangehörige, Freunde)
- Vereinsbetreuer (Angestellter eines Betreuungsvereins)
- Berufsbetreuer (selbständiger Betreuer wie z. B. Sozialarbeiter, Rechtsanwalt)
- Betreuungsverein
- Betreuungsbehörde

In der überwiegenden Zahl (3/4) werden Einzelpersonen, die aus dem nahen Umfeld des Betreuten stammen (Familienmitglieder, Verwandte, Freunde), als Betreuer bestellt.

15. Welche Aufgaben hat denn nun ein Betreuer?

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten gesetzlich in Rechtsangelegenheiten zu vertreten. Die rechtliche Vertretung beschränkt sich auf die Aufgaben, die vom Gericht festgelegt worden sind und betreffen die Bereiche der Personen- oder Vermögenssorge. Typische Aufgabenfelder sind:

- Sorge für das gesundheitliche Wohl
- Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und Eingriffe
- Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses
- Vertretung gegenüber Behörden und andere öffentliche Einrichtungen
- Vertretung vor Gericht
- Wohnungsauflösung
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht

Der Betreuer hat zum Wohle des Betreuten zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind genauso gültig (z. B. Einwilligung in eine Operation), als wenn sie der Betreute

selbst getroffen hätte. Einige Entscheidungen (z. B. Wohnungsauflösung, lebensgefährliche Operation, freiheitsentziehende Maßnahmen) darf der Betreuer nicht allein fällen, sondern muss zuvor die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen, zu der der entscheidende Richter den Betreuten anhört.

16. Kann der Betreuer über meinen Kopf hinweg entscheiden?

Grundsätzlich hebt die Betreuung die Geschäftsfähigkeit des Betreuten *nicht* auf. Das bedeutet, dass der Betreute nach wie vor selbst rechtsgültige Entscheidungen treffen kann. Die aus dem alten Vormundschaftsrecht noch bekannte Entmündigung gibt es *nicht* mehr! Die Betreuung ist als eine gesetzliche Vertretung gedacht für den Fall, dass ein Betreuer nicht mehr für sich selbst rechtswirksam Entscheidungen treffen kann. Ein vom Betreuten unterschriebener Vertrag (z. B. Mietvertrag) ist deshalb genauso gültig, als jemand nicht unter Betreuung stünde. Das Vormundschaftsgericht kann aber in begründeten Fällen (z. B. schwere psychische Erkrankung) einen sogenannten **Einwilligungsvorbehalt** einräumen, durch den in den vom Gericht bestimmten Bereichen nur mit Zustimmung des Betreuers ein Rechtsgeschäft (z. B. Kaufvertrag) gültig wird.

17. Bekommt der Betreuer für seine Tätigkeit Geld?

Es ist zu unterscheiden zwischen ehrenamtlichen Betreuern und berufs- und hauptamtlichen Betreuern.

- Der ehrenamtlich tätige Betreuer hat Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Kosten wie z. B. Fahrtkosten, Porto, Kopien, Telefongespräche, die er auf Antrag in der tatsächlichen Höhe erstattet bekommt oder er erhält eine Pauschale von 312 EUR, wenn keine Nachweise erbracht werden.
- Der Berufs- oder Vereinsbetreuer erhält eine Vergütung, die nach der beruflichen Qualifikation gestaffelt ist (18,00 EUR bis 31,00 EUR DM pro Stunde).

Die Kosten der Betreuung trägt der Betreute dann selbst, wenn ausreichendes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist. Als Vermögensschutzgrenze gilt der sogenannte „kleine Barbetrag“ nach § 88 BSHG, der z.Z. 2.301 EUR beträgt. Als Einkommensgrenze gilt der Grundbetrag von z. Z. 569 EUR gemäß § 79 und 853 EUR gemäß § 81 BSHG. Werden die Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen unterschritten, werden die Kosten aus der Staatskasse gezahlt, die aber einen Regressanspruch hat, der erst nach 10 Jahren erlischt. Der Regressanspruch richtet sich gegen den Betreuten selbst, gegenüber den Unterhaltsverpflichteten und den Erben, letzterer haftet aber nur mit dem Nachlass.

18. An wen kann sich der Betreute wenden, wenn er mit dem Betreuer oder seinen Entscheidungen nicht einverstanden ist?

Der Betreute kann sich an folgende Personen/Einrichtungen wenden:

- Der Betreuer steht unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. Ihm gegenüber ist er, wenn er z. B. die Vermögenssorge hat, zur Rechnungslegung verpflichtet. Deshalb kann sich der Betreute jederzeit an das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht wenden.

- Betreuungsbehörde (beim Gesundheitsamt). Die Betreuungsbehörde unterstützt die Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes durch Berichte über betreuungsrelevante Tatbestände.
- Betreuungsvereine sind staatlich anerkannte Vereine, die Personen beschäftigen, die hauptamtlich Betreuungen führen, ehrenamtliche Betreuer für die Übernahme von Betreuungen gewinnen und diese auch beraten. Hier kann man sich bei dem Dienstvorgesetzten eines Betreuers beschweren (Dienstaufsichtsbeschwerde).
- Rechtsanwälte vertreten ihre Mandanten in allen rechtlichen Angelegenheiten, auch u. U. gegen Betreuer.

18. Wann endet die Betreuung?

Die Betreuung endet

- mit dem Tod des Betreuten (ab dann sind die Erben zuständig, wenn dies nicht geregelt ist, sollte eine Nachlasspflegschaft eingerichtet werden),
- mit Beschluss des Gerichts über die Aufhebung der Betreuung, wenn die Voraussetzungen, die zur Einrichtung der Betreuung geführt haben, weggefallen sind,
- auf Antrag des Betreuten, wenn er selbst den Antrag auf Einrichtung einer Betreuung gestellt hat und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Betreuung von Amts wegen aufrecht erhalten bleiben muss.

Korbach im März 2004

gez. Günther Birkenstock